

RS OGH 2011/4/13 3Ob51/11p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.04.2011

Norm

KO §197

Rechtssatz

Die Abhängigkeit der Quotenforderung von der Einkommens? und Vermögenslage des Schuldners ist die Rechtsfolge der Nichtanmeldung der Forderung und unabhängig von einer vorhergehenden Beschlussfassung nach § 197 Abs 2 KO. Die Abhängigkeit der Quotenforderung von der Einkommens? und Vermögenslage des Schuldners ist die Rechtsfolge der Nichtanmeldung der Forderung und unabhängig von einer vorhergehenden Beschlussfassung nach Paragraph 197, Absatz 2, KO.

Entscheidungstexte

- RS0126776">3 Ob 51/11p
Entscheidungstext OGH 13.04.2011 3 Ob 51/11p
Veröff: SZ 2011/50

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126776

Im RIS seit

17.06.2011

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at